



EFFAT

EUROPEAN FEDERATION OF FOOD, AGRICULTURE AND TOURISM TRADE UNIONS

Zentrale Vorschläge der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften zur sozialen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen des Health Check

EFFAT setzt sich als Vertreterin der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften in Europa für eine Verbesserung der sozialen Bedingungen in landwirtschaftlichen Betrieben ein.

Im Rahmen des Health Check sollten deshalb folgende Maßnahmen in den Katalog der Cross Compliance Regelungen aufgenommen werden:

- 1. Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Ausrüstung** (gemäß Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, Artikel 8)
- 2. Verfügbarkeit der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) wie Anzug, Handschuhe, Maske, Gehörschutz** (gemäß Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, Abschnitt II)
- 3. Bewertung der betrieblichen Schulungs- und Unterweisungssituation** (gemäß Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, Artikel 10):
 - gibt es für die beschäftigten Arbeitnehmer eine Einweisung vor dem Umgang mit gefährlichen Maschinen?
 - gibt es eine Unterrichtung in die vorgeschriebenen und anzuwendenden Hygienemaßnahmen?
 - sind die Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe erreichbar und sind die Gefahrstoffe gemäß Vorschriften gelagert und gesichert?
- 4. Bewertung der in den Betrieben vorhandenen Risikoanalysen bzw. Gefährdungsbeurteilungen** (gemäß Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, Artikel 6, Abs. 3a und Artikel 9, Abs. 1a)

Diese vorgeschlagenen Maßnahmen tragen erheblich zur Verbesserung der sanitären und ökologischen sowie sozialen Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe bei. Sie stellen einen minimalen Katalog zur Kontrolle gesetzlicher Maßnahmen dar und können so ausufernde bürokratische Anforderungen an die Betriebe minimieren.

Brüssel, den 28. Februar 2008